

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbständige

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert wie folgt:

Die bisherige Überbrückungshilfe wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert und erweitert, dabei wird zusätzlich eine Neustarthilfe für Soloselbständige eingeführt.

Die Grundstruktur der Überbrückungshilfe als branchenoffenes Zuschussprogramm zu den festen betrieblichen Kosten (Fixkosten) bleibt erhalten, die bis zum Jahresende laufende Überbrückungshilfe II wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert

- November- und Dezember-Fenster in der Überbrückungshilfe: Der Zugang zu den Überbrückungshilfen für die Monate November und Dezember 2020 ist nun auch für Unternehmen möglich, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40% erlitten haben und keinen Zugang zur bisherigen November-/Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne direkt von der November- und / oder Dezemberhilfe profitieren zu können (indirekt betroffene Unternehmen)
- Abschreibungen von Investitionen werden künftig in Höhe von 50% als förderfähige Kosten anerkannt; damit werden Unternehmen unter anderem bei Kreditrückzahlungen entlastet
- die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert; das Ausbleiben von Provisionen wird nicht mehr auf Pauschalreisen begrenzt

Neustarthilfe für Soloselbständige

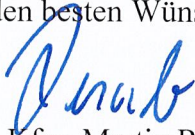
Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere von Künstlern und Kulturschaffenden, Rechnung getragen werden. Da die Überbrückungshilfe in erster Linie ein Kostenzuschuss zu den laufenden festen Kosten ist, viele Soloselbständige aber nur geringe Fixkosten haben, kann künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25% des Umsatzes im Vergleichszeitraum berücksichtigt werden. Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Einige Details zur Antragstellung sind noch ungeklärt und werden in den nächsten Wochen bekanntgegeben; die Anträge können voraussichtlich erst einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind
über unsere Internetseite verfügbar;



Telefon: 03447 / 5690-0

Email: kanzlei@witreu-abg.de

Telefax: 03447 / 5690-44

Internet: www.witreu-abg.de